



KINDERGARTEN-ORDNUNG

für Eltern über Besonderheiten der Betriebsführung



Inhaltsverzeichnis

1 Kindergartenordnung.....	3
2 Aufnahme.....	4
2.1 Ärztliche Untersuchung	4
3 Besuch – Öffnungszeiten – Ferien	6
3.1 Besuch.....	6
3.2 Öffnungszeiten.....	6
3.3 Ferien.....	6
4 Aufsichtspflicht, Bringen und Abholen.....	7
5 Ausrüstung des Kindes.....	8
5.1 Kleidung.....	8
5.2 Rucksack des Kindes.....	8
6 Geburtstag.....	10
7 Regeln für Klein und Groß.....	11
8 Regelung in Krankheitsfällen.....	12
9 Versicherungen.....	13
10 Vorsorgemaßnahmen.....	14
10.1 Fuchsbandwurm.....	14
10.2 Krankheiten.....	14
10.3 Notfallversorgung.....	14
10.4 Zecken und Impfschutz.....	14
10.5 Sonnenschutz.....	14
11 Beiträge.....	15
11.1 Mitgliedsbeitrag.....	15
11.2 Kindergartenbeitrag.....	15
12 Mitgliedschaft.....	16
13 Kündigung.....	17



14 Datenschutz.....	18
15 Elternbeirat.....	19



1 Kindergartenordnung

Der Bauernhof-Kindergarten Langenau ist eine integrative Einrichtung mit verlängerten Öffnungszeiten/VÖ für Kinder von 3 Jahren, bis zum Schuleintritt, mit Hauptwohnsitz in Langenau.

Träger der Einrichtung ist der Verein Bauernhof-Kindergarten Langenau e.V.



2 Aufnahme

- Stichtag für die Anmeldung der bei der Aufnahme zu berücksichtigenden Kinder ist der 31.03. jeden Jahres.
- In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, sofern Plätze vorhanden sind.
- Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren individuellen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann.
- Die Voraussetzungen für die verbindliche Vergabe eines Kindergartenplatzes sind:
 - x die Unterzeichnung der ausgefüllten Betreuungsvereinbarung durch die Personensorgeberechtigten sowie dessen Anhänge und
 - x der Beitritt eines Personensorgeberechtigten als ordentliches Mitglied in den Trägerverein.
- Der Träger legt mit den pädagogisch Mitarbeitenden die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest. Der Elternbeirat kann dazu angehört werden.
- Wurde der Aufnahme des Kindes zugestimmt, wird den Eltern der ausgefüllte Online Anmeldebogen zur Unterschrift vorgelegt.
- Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Bauernhof-Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- Nicht aufgenommene Kinder werden auf Wunsch der Personensorgeberechtigten in eine Vormerkliste eingetragen.
- Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, der privaten, geschäftlichen und mobilen Telefonnummern unverzüglich den pädagogisch Mitarbeitenden mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- Die neuen Kindergartenkinder werden gestaffelt ab dem 01.09. eines Kalenderjahres aufgenommen.
- Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Öffnungstag des Kindergartens vor den Sommerferien.



2.1 Ärztliche Untersuchung

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

2.1.1 Allgemeines

- Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kitabetreuungsgesetzes ärztlich untersucht werden.
- Zweck der ärztlichen Untersuchung ist, festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen. Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3-U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970.
- Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme durchgeführt worden sein.

2.1.2 Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (siehe Anmeldebogen 2.15 Gesundheit – zur Vorlage beim Arzt)

- Bei der Aufnahme des Kindes in den Bauernhof-Kindergarten haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.
- Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung sowie die ärztliche Impfberatung ist der Vordruck aus dem Anmeldebogen zu verwenden.

2.1.3 Ergänzende Bestimmungen

- Nehmen die pädagogisch Mitarbeitenden der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle, bzw. interdisziplinären Frühförderstelle.
- Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.



3 Besuch – Öffnungszeiten – Ferien

3.1 Besuch

- Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der unvermeidlichen zusätzlichen Schließtage geöffnet. Änderungen bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- Bitte melden Sie uns rechtzeitig (spätestens am Morgen bis 8.30 Uhr), wenn Ihr Kind nicht in den Kindergarten kommen kann.

3.2 Öffnungszeiten

- Der Besuch regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- Die Kinder sollten nicht vor der Öffnungszeit eintreffen. Die Kinder sind spätestens zu den Schließzeiten abzuholen.
- Muss der Kindergarten aus besonderem Anlass (z.B. Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel) geschlossen bleiben, werden die Eltern / Personensorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

3.3 Ferien

- Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- Die Ferien werden vom Träger in Absprache mit der Kindergartenleitung festgelegt.
- Ein Kindergartenalltag ist nicht im Geringsten weniger anstrengend, als ein beruflicher Alltag für Erwachsene! Ein Kind ist in einem anderen Umfeld, immer umgeben von anderen Kindern und Erwachsenen, mit denen es sich auseinandersetzen muss: mit verbalem und körperlichem Streit mit anderen Kindern, mit verschiedenen Erziehungsmethoden, mit vielen Kompromissen, immer neuen Reizen, Eindrücken und Emotionen. Es lernt jeden Tag Neues, muss dies verarbeiten, ist mal fit und ausgeschlafen und mal ausgelaugt und müde. Ein Kind ist empfindsam und sensibel, braucht die Nähe, Sicherheit und Zuwendung der Eltern und Familie. Deshalb ist es uns wichtig, dass Ihr Kind zusätzlich zu den Kindergarten-Schließzeiten kindergartenfreie Tage hat.



4 Aufsichtspflicht, Bringen und Abholen

- Die pädagogisch Mitarbeitenden sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogisch Mitarbeitenden und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Begleitperson.
- Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Familienausflüge), an denen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- Ehemalige Bauernhof-Kindergartenkinder, ältere Geschwisterkinder, Eltern oder Großeltern können gerne einen Besuch im Bauernhof-Kindergarten machen. Diese Besuche müssen mit den pädagogisch Mitarbeitenden abgesprochen und geplant werden. Besuchskinder sind während dem Aufenthalt versichert. Für die Besuchskinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten.



5 Ausrüstung des Kindes

5.1 Kleidung

Die wichtigste Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf ist eine geeignete, bequeme und wetterfeste Kleidung, die der jeweiligen Witterung und Jahreszeit angepasst ist.

Es gilt die Devise: "Es gibt kein schlechtes Wetter, nur schlechte Kleidung."

Einige Beispiele:

- Festes, gutes Schuhwerk, bei Regen sind Gummistiefel angesagt
- Arbeitshandschuhe bei trockenem Wetter, Winterhandschuhe bei nassem Wetter
- Wind- und wetterfeste Jacke
- Regenjacke und Regenhose
- Schutz für die Haut – Kältecreme und Sonnenschutz
- Im Sommer immer eine Kopfbedeckung
- Schneeanzug
- Im Winter wird nach dem Zwiebelssystem angezogen. Viele dünne Schichten übereinander. Das schützt vor Kälte und ist zudem ideal bei Temperaturschwankungen, damit die Kinder bei Bedarf Kleidung aus oder wieder anziehen können. So wird ein Frieren, aber auch ein Schwitzen verhindert.

Bitte versehen Sie alle Kleidungsstücke mit dem Namen Ihres Kindes.

Jedes Kind braucht einem Schuhkarton mit Ersatzkleidung (unbedingt mit Namen versehen), welcher in der Garderobe in der Schutzhütte untergebracht ist.

Für den Aufenthalt in unserer Schutzhütte benötigt jedes Kind ein Paar eigene Hausschuhe. Diese haben ebenfalls ihren Platz in unserer Garderobe.

Ohringe, Halsketten, Armbänder, Fingerringe und anderer Schmuck sind beim Aufenthalt in der Natur und bei den Tieren eine große Verletzungsgefahr für Ihr Kind. Deshalb lassen Sie bitte jeglichen Schmuck zu Hause!

5.2 Rucksack des Kindes

Jedes Kind braucht einen gut sitzenden Rucksack mit Brustgurt und folgenden Dingen:



- Brotbox: wir achten auch eine ausgewogene, gesunde Ernährung (Brot, Obst, Gemüse), keine Süßigkeiten (z.B. süße Stückle, Quetschies, Schokolade). Wir wollen unsere Umwelt schützen in dem wir unser Vesper in einer Vesperdose mitbringen. Bitte vermeiden Sie unnötigen Verpackungsmüll wie Alufolie und Plastiktüten. Anfallender Müll wird von jedem selbst wieder mit nach Hause genommen.
- Trinkflasche, die das Kind selbstständig öffnen kann
- ein eigenes sauberes Handtuch, um sich nach dem Händewaschen abzutrocknen
- Sammelbox für Fundstücke
- Taschentücher



6 Geburtstag

Wir wollen diesen besonderen Tag Ihres Kindes auch im Bauernhof-Kindergarten gebührend feiern. Für das Feiern können Sie z.B. Gemüsespieße, Muffins, einen Kuchen oder ähnliches für alle Kinder mitbringen. Fällt der Geburtstag auf das Wochenende oder in die Ferien, feiern wir gerne nach. Bitte sprechen Sie den Termin immer mit uns ab. Uns ist es wichtig, dass an diesem Tag allein das Geburtstagskind im Mittelpunkt steht und keine Mitgebssel an andere Kinder verteilt werden.



7 Regeln für Klein und Groß

Folgende Regeln besprechen wir immer wieder, wenn nötig, mit den Kindern.

- Wir wollen niemandem weh tun, deshalb ist schlagen, schubsen, kratzen usw. verboten.
- Wenn wir überhaupt Abfall produzieren, nehmen wir ihn wieder mit nach Hause, denn weggeworfen ist er eine Gefahr für die Tiere und eine Belastung für die Natur.
- Bäume, Pflanzen und alles was wächst beschädigen und zerstören wir nicht, weil wir alles was lebt schätzen und schützen. Ein kleiner Blumenstrauß, aus nicht unter Naturschutz stehenden Pflanzen, kann gerne gepflückt werden.
- Wenn wir gemeinsam Beeren sammeln ist es gemeinsam abgesprochen und erlaubt, die gepflückten Beeren zu essen.
- Wir schützen und achten alle Lebewesen; deswegen töten wir keinerlei Tiere absichtlich.
- Wir achten beim Spielen mit Naturmaterialien aufeinander, deshalb benutzen wir z.B. Stöcke nur so, dass sie nicht in Gesichtshöhe gehalten werden und nicht länger sind, als das jeweilige Kind groß ist, oder wenn sie einmal im Feuer waren, auch dort bleiben. Rennen mit Stöcken ist zu gefährlich.
- Bitte benutzen Sie, wenn noch Plätze vorhanden sind, die ausgewiesenen Parkplätze.



8 Regelung in Krankheitsfällen

- Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen sind die pädagogisch Mitarbeitenden bis spätestens 8:30 Uhr zu benachrichtigen.
- Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind oder dessen verdächtig oder verlaust sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung verlangen (Unbedenklichkeitserklärung).
- Dies gilt auch für die Eltern, das Personal oder sonstige Personen.
- Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä., sind die Kinder zu Hause zu behalten, bis die Krankheiten vollständig abgeklungen sind bzw. mindestens einen Tag fieberfrei, bevor es in die Einrichtung zurückkehrt.
- Fallen uns während des Kindergartenbesuches Krankheitssymptome an Ihrem Kind auf, melden wir Ihnen dies unverzüglich. Bei ansteckenden Krankheiten sind Sie verpflichtet, Ihr Kind schnellst möglichst abzuholen bzw. abholen zu lassen.
- Die pädagogisch Mitarbeitenden sind kein medizinisches Fachpersonal und verabreichen grundsätzlich keine Medikamente in der Kindertageseinrichtung. In Ausnahmefällen ist eine Verabreichung von Medikamenten möglich, wenn eine schriftliche Verordnung des Arztes und eine schriftliche Ermächtigung durch die Eltern in der Einrichtung vorliegen.



9 Versicherungen

- Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfälle versichert (SGB VII)
 - x auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
 - x während des Aufenthaltes im Kindergarten,
 - x während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstücks.
- Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.



10 Vorsorgemaßnahmen

10.1 Krankheiten

Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit, werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert, um schnellstmöglich für die Abholung des Kindes Sorge zu tragen. Benachrichtigen Sie uns bitte gleich, wenn es sich um eine ansteckende Infektionskrankheit wie Masern, Windpocken, Scharlach, ... handelt. Beim Auftreten einer solchen Krankheit hängen wir eine Mitteilung für alle Eltern aus. Nach überstandener Krankheit benötigen wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes, damit Ihr Kind wieder zu uns kommen kann. Dies gilt auch bei Befall von Kopfläusen.

10.2 Notfallversorgung

Wie überall treten auch bei uns gelegentlich kleinere Verletzungen (z.B. Spreißel) auf. Schnittwunden versorgen wir mit Pflaster, nachdem wir die Wunde so gut wie möglich sauber gemacht haben. Bitte sorgen Sie unbedingt zu Hause für die weitere Wundbehandlung.

10.3 Zecken und Impfschutz

Wir bitten Sie als Eltern, Ihr Kind regelmäßig zu Hause auf einen eventuellen Zeckenbefall zu untersuchen. Damit die pädagogisch Mitarbeitenden bei Ihrem Kind Zecken entfernen dürfen (und die Stelle desinfizieren und kennzeichnen), benötigen wir Ihre schriftliche Einverständniserklärung. Zu von Zecken übertragenen Krankheiten und den möglichen Vorsorgemaßnahmen bitten wir Sie, Rücksprache mit Ihrem Kinderarzt zu halten.

10.4 Sonnenschutz

Bei sommerlichen Außentemperaturen ist der Sonnenschutz für Ihre Kinder wichtig. Wir bitten Sie Ihre Kinder am Morgen mit Sonnenschutz zu versehen, bevor Sie sie in die Einrichtung bringen.



11 Beiträge

11.1 Mitgliedsbeitrag

Träger des Kindergartens ist der Verein Bauernhof-Kindergarten Langenau e. V..

Mit der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung erklärt mindestens ein Elternteil, bzw. ein/e Personensorgeberechtigte/r ihren/seinen Beitritt als ordentliches Mitglied in diesem eingetragenen Verein. Die Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Kindergartenjahres erhoben.

11.2 Kindergartenbeitrag

- Die Gebührenpflicht pro Kind beträgt 120 Euro für jeden angefangenen Monat des Kindergartenjahres und erstreckt sich über den gesamten Zeitraum eines Kindergartenjahres (1.9. – 31.7., ausgenommen August). Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind von dem Kindergartenbesuch (z.B. infolge Krankheit oder Urlaub) fernbleibt oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung.
- Der Kindergartenbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- Das Einzugsverfahren regelt der Träger.
- Der gesamte Zahlungsverkehr innerhalb der Einrichtung erfolgt per Lastschriftverfahren. Auf die Erteilung der Einzugsermächtigung kann daher auf keinen Fall verzichtet werden. Die Annahme von Bargeld ist nicht möglich.



12 Mitgliedschaft

Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte, deren Kind / Kinder die Einrichtung besuchen, müssen aktive Mitglieder sein. Im Zuge der engen Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Elternschaft verpflichten sich die Eltern, aktiv an der Gestaltung des Kindergartengeschehens teilzunehmen. Der Umfang der Arbeitsleistungen bzw. die Zahlung der Abgeltungsbeträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, einzelne Eltern von den Arbeitsleistungen zu befreien.



13 Kündigung

- Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.
- Eine Kündigung nach dem 28./29. Februar ist für das laufende Kindergartenjahr nicht mehr möglich. Eine fristgerechte Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres bleibt davon unberührt.
- Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Träger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.
- Kündigungsgründe können sein:
 - x das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - x die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - x ein Zahlungsrückstand des Beitrags über 4 Wochen, trotz schriftlicher Mahnung,
 - x nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.



14 Datenschutz

- Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in unserer Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- Für die Erstellung von Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, sowie für die Entwicklungs- Stand- Untersuchung erheben, verarbeiten und nutzen wir schriftliche Beobachtungen und interne Fotografien.
- Im Zuge unserer Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen wir auf unserer Homepage und in verschiedenen Druck-Medien Fotografien.



15 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat vertreten.